



# VEREIN DER NATUR- UND CAMPINGFREUNDE LINDHÖFT e.V. CAMPINGPLATZORDNUNG 2018

- **1. Öffnungszeit:** Der Campingplatz Lindhöft ist vom 1. April bis Mitte Oktober geöffnet. Der Platz ist nicht öffentlich. Seine Dauerstellplätze stehen ausschließlich Mitgliedern des "Vereins der Natur- und Campingfreunde Lindhöft e.V." (VNCL) zur Verfügung.
- **2. Verwaltung:** Der Campingplatz Lindhöft wird vom Vorstand des VNCL ehrenamtlich und ohne wirtschaftlichen Gewinn verwaltet. Der Vorstand ist verpflichtet, wichtige Mitteilungen über den Campingplatzbetrieb in den Schaukästen am zentralen Waschhaus („A“) auf der Straßenseite auszuhängen. Stellplatzzinhaber/innen sind ihrerseits angehalten, sich regelmäßig über diese Aushänge zu informieren.
- **3. Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft im VNCL ist in der Regel an Stellplätze gebunden. Sie kann von jedem/jeder erworben werden, der/die die Satzung und Campingplatzordnung (CPO) des VNCL anerkennt und durch aktive Eigenleistungen unterstützt. Die Vergabe von freien Stellplätzen und/oder Aufnahme in den VNCL erfolgt, nach vierzehntägigem Aushang, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des VNCL und in der Reihenfolge der Eingänge. Verstöße gegen die CPO oder gegen gesetzliche Bestimmungen, speziell des Umweltschutzes und der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze des Landes Schleswig - Holstein (s. Schaukästen), haben eine schriftliche Ermahnung des Vorstands zur Folge. In schwerwiegenden Fällen erfolgt der Vereinsausschluss.
- **4. Platzaufsicht:** In jeder Saison ist pro Stellplatz die Übernahme einer entschädigungsfreien Aufsichtspflicht. (Ab 2019). Die Aufsicht erfolgt ausschließlich durch Mitglieder des VNCL. Diese sind ständig auf dem Campingplatz anwesend - auch nachts - und über Mobiltelefon erreichbar (**0175-7576307**). Der Stellplatz der Aufsicht ist mit einem Hinweisschild gekennzeichnet, Die Aufsicht wird vom Vorstand des VNCL eingesetzt und hat Hausrecht auf dem Campingplatz. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Passanten, Besucher und Vereinsmitglieder, die sich ungebührlich benehmen, können von der Aufsicht mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes vom Platz gewiesen werden. Besondere Vorkommnisse werden von der Platzaufsicht in einem dafür vorgesehenen Buch protokolliert und einem Vorstandsmitglied möglichst sofort, spätestens jedoch am darauf folgenden Sonntag im Büro (Waschhaus „A“, 11 — 11:30 Uhr) gemeldet
- **5. Stellplätze:** Die Stellplätze sind in der Regel 10 x 11 m groß und haben Wasser- und Stromanschluss. Sie sind für einen Wohnwagen mit Vorzelt oder Hauszelt angelegt. Wohnmobile dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der unmittelbaren Nachbarn und schriftlicher Genehmigung des Vorstandes aufgestellt werden. Das zusätzliche Aufstellen eines Gerätezeltes (max. 5m<sup>2</sup>) oder geschlossenen Pkw-Anhängers ist gestattet. Partyzelte o.ä. sind nicht erlaubt. Leitgedanke sollte hierbei eine satzungsgemäße, möglichst naturnahe Gestaltung des Campingplatzes sein. Das Errichten fester baulicher Einrichtungen auf dem Stellplatz ist nicht gestattet. Stellplatzzinhaber sind verpflichtet, ihre Parzellen naturnah, aufgeräumt und in sauberem Zustand zu halten. Eine Begrünung des Stellplatzes mit einheimischen Pflanzen wird vom VNCL gefördert. Pro Stellplatz besteht Anspruch auf einen einzigen, nahe gelegenen Pkw-Parkplatz. Die Fahrzeuge müssen sichtbar hinter der Windschutzscheibe mit der Jahresplakette des VNCL gekennzeichnet sein, dies gilt auch für die Fahrzeuge der Besucher (Platznummer). Bei Mangel an entsprechenden Parkplätzen besteht für Besucher Ausweichpflicht auf den öffentlichen Parkplatz vor dem Eingang des Campingplatzes.
- **6. Gebühren:** Der jährliche Beitrag für den Einzelstellplatz setzt sich zusammen aus einer Umlage in Höhe der anteiligen Betriebskosten des Campingplatzes sowie Eigenleistungen der Mitglieder bei der naturnahen Erhaltung und Gestaltung des Campingplatzes. Umlage und Eigenleistungen werden von den Mitgliedern des VNCL auf der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung beschlossen. Das Beitragsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die 1. Rate der Umlage des Beitragsjahres ist am 15. Oktober, die 2. Rate zum 1. März des Beitragsjahres fällig. Unentschuldigter Zahlungsrückstand hat eine unmittelbare Zahlungsaufforderung gemäß § 5 (5) der Satzung zur Folge. Eine zweite Mahnung ist gebührenpflichtig (5,00 €). Der Stromverbrauch auf den Stellplätzen wird am Ende der Saison gesondert abgerechnet. Boote sind je Liegeplatz genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- **7. Sicherheit:** Stellplatzzinhaber/innen sind für die Sicherheit auf ihrer Parzelle verantwortlich, insbesondere für den vorschriftsmäßigen Einbau und die Wartung technischer Anlagen (Gas, Wasser, Elektrizität). Eine gültige Gas- Prüfplakette muss gut sichtbar am Wohnwagen/Wohnmobil angebracht sein. Aus gesetzlichen Brandschutzgründen dürfen Wohnwagen/Wohnmobile und Zelte nur so aufgestellt werden, dass ihre Außenwände 3 m von Zelten oder Wohnwagen benachbarter Parzellen entfernt sind. Das gilt auch für zusätzliche Wagen und Zelte. Zur Grenze benachbarter Parzellen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen, bei einhalten des 3m-Brandschutzabstandes, gestattet. Bei Uneinigkeit besteht Ausweichpflicht desjenigen, der den Mindestabstand nicht einhält.

- **8. Verhalten auf dem Campingplatz:** Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Rechte anderer, insbesondere auf Ruhe und Erholung, nicht verletzt werden. Dieses gilt besonders für störende Einwirkungen durch übermäßige Geräuschentwicklung sowie Rauch- und Geruchsentwicklung. Das Ausnehmen von Fisch oder das Entsorgen von Fisch- oder Essensresten in den Waschwäusern oder Toiletten ist nicht gestattet. Die Türen aller Gebäude sind verschlossen zu halten. Kinder unter 6 Jahren müssen in den Waschwäusern und an den Müllcontainern von Erwachsenen begleitet werden. Für Ballspiele ist ausschließlich der Spielplatz vorgesehen. Der Gemeinschaftsraum des VNCL dient Vereinsaktivitäten, bei schlechtem Wetter auch privaten Feiern von Vereinsmitgliedern. Die Feiern müssen spätestens um 20 Uhr beendet sein. Jugendliche und Kinder dürfen den Gemeinschaftsraum nur unter Aufsicht Erwachsener nutzen. Auf den der Allgemeinheit zugänglichen Wegen und Plätzen ist Jugendlichen und Kindern das Trinken von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken untersagt, auf dem Kinderspielplatz ist es allen Personen verboten. Ausnahmen werden durch den Vorstand per Aushang bekanntgegeben. Offenes Feuer ist aus Brandschutzgründen ausschließlich in der Feuerstelle des Vereinsgrillplatzes erlaubt (siehe Merkblatt „Feuerstelle“). Der Räucherofen darf dem Merkblatt „Räucherofen“ entsprechend betrieben werden. Hunde dürfen sich, mit Ausnahme des Hauptweges und der Gaststätte „Seerose“, nicht auf dem Campingplatz aufhalten. Katzen dürfen sich nur auf der eigenen Parzelle frei bewegen. Auf dem übrigen Campingplatz sind sie an der Leine zu führen.
- **9. Ruhezeiten:** Ruhe herrscht von 13 - 15 Uhr (Mittagsruhe) und 23— 6 Uhr (Nachtruhe). In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes mit Motorfahrzeugen untersagt. In der Mittagsruhe ist es lediglich eintreffenden Mitgliedern des VNCL gestattet, mit Kraftfahrzeugen direkt zu ihrem Parkplatz zu fahren. In der Auf- und Abbauphase (April und Oktober) ist die Mittagsruhe aufgehoben, die Eingangsschranke bleibt aus Sicherheitsgründen jedoch geschlossen. Rasenmähen ist montags bis sonnabends von 9 -13 Uhr und 15 -19 Uhr gestattet.
- **10. Gästeregelung:** Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist nur den VNCL-Mitgliedern und deren Gästen gestattet. Wenn der/die Stellplatzinhaber/-in Besuch hat, muss er/sie auf dem Platz anwesend und jederzeit erreichbar sein. Eltern, Kinder, Enkelkinder und Lebenspartner dürfen auf dem Platz anwesend sein, auch wenn der Stellplatzinhaber nicht anwesend ist. In diesem Fall muss der Stellplatzinhaber jederzeit erreichbar sein. Der Gastgeber ist für die Betreuung seiner Gäste und deren Einhaltung der CPO verantwortlich. Übernachtungsgäste müssen sich am Tag ihrer Ankunft bis 22 Uhr bei der Platzaufsicht anmelden. Ein Gästeaufenthalt ( von mehr als zwei Tagen auf dem Campingplatz ) muss durch den Vorstand (1. Vorsitzender oder Vertretung) genehmigt werden.
- **11. Wege und Fahrzeuge:** Der Hauptweg ist nicht öffentlich und ein Bestandteil des Campingplatzes. Er steht Spaziergängern, Passanten und Besuchern der „Seerose“ als Fußgänger zur Verfügung. Der Weg ist durchgehend in einer Breite von 5,50 m (Nebenwege 3m bzw. 5 m) für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Auf ihm gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Campingplatz ist als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen, auf ihm darf aus Sicherheitsgründen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Weg „J“ darf nur zum Auf- bzw. Abcampen genutzt werden. Parken auf den Wohnwagenstellplätzen und Wegen ist nicht gestattet, jedoch das kurzfristige (15 min) Be- und Entladen. Das Parken von 2-rädrigen, Verbrennungsmotor-betriebenen Fahrzeugen auf dem eigenen Stellplatz ist erlaubt, wenn das Fahrzeug mit ausgeschaltetem Motor durch den Gang geschoben wird. Der Parkplatz muss befestigt sein (z. B. Gehwegplatten). Pkw-Anhänger (Ausnahme s. Pkt. 5), Boote oder Bootsanhänger können bis 15. Mai und ab 25. September auf dem Campingplatz abgestellt werden. Boote dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands auf den Bootsliegeplätzen liegen oder ankern. Die Boote müssen sichtbar mit der gültigen Jahresplakette des VNCL gekennzeichnet sein.
- **12. Entsorgung:** Auf dem Campingplatz besteht Trennpflicht zwischen Restmüll und Wertstoffen. Abfälle werden in den Glasbehälter (Weiß- oder Buntglas), gelben (nur Plastikverpackungen, Dosen, keine Plastikmöbel oder Plastikgegenstände), blauen (Papier, Pappe), braunen (Bioabfälle) bzw. Restmüll-Container gegeben. Sperrmüll (z B. Stühle, Tische, Schränke, Teppiche, Zelte, Windschutz, Elektrogeräte, Stangen, Baumaterial) darf zu keiner Zeit in diese Container geworfen oder auf dem Campingplatz belassen werden. Rasenschnitt und Grünabfälle werden in einem gesondert aufgestellten Container gesammelt. Schmutzwasser ist in die dafür vorgesehene Ausgussvorrichtung in den Sanitärgebäuden zu gießen. Zuwiderhandlung ist ein Verstoß gegen Umweltbestimmungen und die Satzung des VNCL.
- **13. Haftung:** Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Sachen einschließlich Fahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt wird kein Ersatz geleistet. Die Benutzung des Parkplatzes, der Bootsliegeplätze, des Spielplatzes, der Waschwäuser und sonstigen Einrichtungen des VNCL geschieht auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen des Campingplatzes und seine Einrichtungen haftet der Verursacher.
- **14. Gewerbliche Tätigkeit oder Überlassung:** Auf dem Campingplatz ist eine gewerbliche Tätigkeit jeder Art oder das Überlassen von Wohnwagen, Stellplätzen, Flächen oder Einrichtungen des Campingplatzes an vereinsfremde Dritte nicht gestattet.

29.04.2018

Der Vorstand des VNCL